Bundesministerium Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie

Information des Bundesministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie (BMK, Abteilung V/5)

an den Dachverband der Jagd Österreich

Betrifft: Einstufung von Jagdausübungsberechtigten mit gültiger Jagdkarte als gewerbliche/berufliche Verwender im Sinne der Verordnung (EU) 2019/1148 über die Vermarktung und Verwendung von Ausgangsstoffen für Explosivstoffe (EU-AusgangsstoffV)

1. Aufgrund der europäischen und nationalen rechtlichen Rahmenbedingungen sind Jägerinnen und Jäger ("Jagdausübungsberechtigte") mit gültiger österreichischer Jagdkarte als "gewerbliche Verwender" im Sinne des Art. 3 Z 9 der EU-AusgangsstoffV zu qualifizieren.

2. Nähere Ausführungen:

- Dies gilt ausschließlich für Verwendungszwecke (beschränkter Ausgangsstoffe für Explosivstoffe), die der Jagd zugerechnet werden können. Der einzige in diesem Zusammenhang nachvollziehbar dargelegte Verwendungszweck ist das Bleichen von Jagdtrophäen mit Wasserstoffperoxid (in Konzentrationen über 12 %). Im Zusammenhang mit anderen Verwendungen von Wasserstoffperoxid oder anderen Ausgangsstoffen für Explosivstoffe, die nicht der Jagd zuzurechnen sind, gelten Jagdausübungsberechtigte als "Mitglieder der Allgemeinheit" gemäß Art. 3 Z 8 der EU-AusgangsstoffV ("Privatpersonen") in diesen Fällen ist die Beantragung einer Genehmigung bei der örtlich zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde erforderlich.
- Jagdausübungsberechtigte haben (wie alle gewerblichen und beruflichen Verwender)
 die Anforderungen der EU-AusgangsstoffV zu erfüllen. Der Handel darf
 Wasserstoffperoxid in Konzentrationen über 12 % nur dann an
 Jagdausübungsberechtigte abgeben, wenn diese durch Vorlage einer gültigen
 Jagdkarte ihre Tätigkeit nachweisen (Art. 8 Abs. 2 lit. b) und sich registrieren lassen
 (Art. 8 Abs. 2 in Verbindung mit Anhang IV der EU-AusgangsstoffV). In der
 Kundenerklärung (Anhang IV der EU-AusgangsstoffV) sind der Verwendungszweck
 sowie die jeweils bezogene Menge von Wasserstoffperoxid anzugeben.

- Gemäß Art. 8 Abs. 2 der EU-AusgangsstoffV ist die Erklärung des Jagdkarteninhabers bzw. der Jagdkarteninhaberin bei jeder Transaktion erforderlich. Wenn die innerhalb eines Jahres getätigten Einkäufe nicht wesentlich voneinander abweichen, ist es jedoch ausreichend, die Kundenerklärung einmal jährlich zu erneuern. Der Wirtschaftsteilnehmer (z.B. die Apotheke) hat vor jeder Abgabe zu prüfen, ob es sich um denselben Verwender handelt, der bereits früher eine Kundenerklärung abgegeben hat. Auf der Kundenerklärung, die beim Wirtschaftsteilnehmer aufliegt, ist die im Zuge des Verkaufsvorganges abgegebene Menge des Wasserstoffperoxids einzutragen.
- Verwendungen sind in Übereinstimmung mit der Kundenerklärung (Anhang IV der EU-AusgangsstoffV) nur für die dort angegebenen Zwecke zulässig. Es ist außerdem erforderlich, einen Ausgangsstoff (hier: Wasserstoffperoxid) sicher zu verwahren, sodass der Zugriff Dritter verhindert wird, sowie im Fall von Abhandenkommen oder Diebstahl eine Meldung an die nationale Kontaktstelle des Bundeskriminalamtes zu übermitteln.